Wien Donnerstag den 7. October 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Reform der Forstgesetzgebung und die Frage der Waldrodungen.

Das Ackerbau-Ministerium hat mittelst Rundschreiben vom 30. April 1875, Z. 1905, wegen allfälliger Revision des Forstgesetzes verschiedene Fragen an Behörden und Corporationen gerichtet. Von den Antworten und Aeußerungen, welche bisher eingelaufen sind, ist eine, nämlich die des Reichsforstvereins zu Wien, in der Wessely'schen Monatsschrift für Forstwesen (August-September-Heft 1875) abgedruckt. Wir entnehmen daraus einige Bemerkungen erstlich zu der Frage, ob überhaupt die Forstgesetzgebung reformirt werden soll, sodann zur Frage der Waldrodungen.

In ersterer Beziehung sagt das Gutachten des Reichsforstvereines:

Nicht jede Umarbeitung eines bestehenden Gesetzes ist zugleich auch ein Fortschritt, und ein rascher Wechsel in der Gesetzgebung ist nicht selten mit Nachtheilen verbunden. Als ein bedauerlicher Rückschritt müßte es insbesondere bezeichnet werden, wenn an die Stelle unseres dermaligen einheitlichen Forstgesetzes und seiner einheitlichen Durchführungsnormen eine bunte Reihe von Gesetzen und Verordnungen, theils nach Ländern, theils nach Materien zersplittert, treten würde.

Das dermalige einheitliche Forstgesetz war ein einigendes Band unter den österreichischen Forstwirthen, welches denselben zugleich auch das Studium, die Ablegung der Prüfungen, den Uebertritt aus einem Lande in ein anderes, das Wirken in verschiedenen Ländern wesentlich erleichterte. Das größere Geltungsgebiet hat demselben eine reichere Literatur, eine bessere Ausbildung durch Wissenschaft und Praxis und manche andere Vortheile verschafft, deren die auf einzelne Länder beschränkten Gesetze und Verordnungen entbehren. Die Vortheile größerer Geltungsgebiete und einheitlicher, zusammenfassender Gesetze, welche die Juristen, die Kaufleute längst erkannt haben, sind heute auch den Forstwirthen nicht mehr unbekannt, und gerade aus diesen Kreisen wurden viele Stimmen selbst nach einer internationalen Gesetzgebung über Schutz- und Bannwaldungen u. dgl. laut. Am wenigsten mag man sich jenem in neuerer Zeit aufgetauchten Zwittersysteme anvertrauen, welches ohne allen inneren Grund zusammengehörige Gesetzesmaterien, ja selbst einzelne Gesetzesbestimmungen in zwei Theile spaltet, um den einen der Reichs-, den andern der Landesgesetzgebung zu überweisen, so daß das eine Gesetz ohne das andere nicht mehr verständlich und nicht mehr durchführbar ist. Gern wird man wieder nach jener älteren bewährten Methode zurückgreifen, der auch das Forstgesetz vom Jahre 1852, unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch und andere unserer besten Gesetze huldigen, nämlich größere, zusammengehörige Gesetzesgegenstände in größeren, einheitlich geordneten, wissenschaftlich wohl erwogenen Gesetzeswerken zur Darstellung zu bringen, Einzelnes den Durchführungsverordnungen zu überlassen, die Landesgesetzgebung aber nur dort anzuwenden, wo wesentliche provinzielle Verschiedenheiten, denen die Reichsgesetzgebung und die Verordnung nicht gerecht werden können, einen solchen Vorgang erheischen. Daß auch dann noch, sowie weiter in der Bewilligung der Subventionen, Herstellung der Einrichtungen für forstlichen Unterricht, für Aufforstungen u. dgl. der Landesgesetzgebung ein ausgedehntes Feld zur Hebung der Landesforstcultur übrig bleibt, kann Niemand bezweifeln.

Auf die zweitangedeutete Frage, nämlich:

Welche Aenderungen wären an den Bestimmungen des § 2 des gegenwärtigen Forstgesetzes, betreffend die Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken als zur Holzzucht (Rodung), vorzunehmen?

antwortet der Reichsforstverein, wie folgt:

Viele Staaten überlassen es dem Ermessen der Grundeigenthümer, in welcher Culturart sie ihre Grundstücke benützen wollen, sie gehen dabei von der Anschauung aus, daß diejenige Culturart, welche dem Eigenthümer nachhaltig den höchsten Reinertrag abwirft, und die er daher schließlich selbst wählt, auch den volkswirthschaftlichen Interessen am meisten entspricht, während die der Rodung etwa entgegenstehenden Rechte dritter Personen dem Schutze durch die Civilgesetze überlassen bleiben, hält man die national-ökonomischen Vortheile, welche aus der freien Benützung des Eigenthums unläugbar sich ergeben, für größer, als die Nachtheile aus einem hie und da vorkommenden Mißbrauch jener freien Benützung. Aus diesen Gründen hat man z. B. in Preußen schon durch die Culturedicte von 1807 die früheren Beschränkungen der Privatwaldwirthschaft durch Rodungsverbote u. dgl. beseitigt, und hält auch heute noch diese Freiheit der Privatwirthschaft — allerdings auch gestützt auf einen sehr ausgedehnten und wohlgepflegten Besitz an Staats- und Gemeindeforsten aufrecht.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß in Bezug auf Waldrodung doch auch in einzelnen, wenn auch nicht allzu häufigen Fällen, die Privatinteressen mit den öffentlichen Interessen nicht übereinstimmen; noch viel häufiger sind derzeit aber noch die Fälle, in welchen in Bezug auf Waldbehandlung die Eigenthümer ihr eigenes Interesse nicht richtig beurtheilen; am häufigsten aber ist es die Geldnoth, dieser gefährlichste Feind einer guten Waldcultur, welche hier den Großgrundbesitzer, dort den Besitzer des Kleinwaldes veranlaßt, kaum hiebreife Bestände in ausgedehnten Kahlhieben selbst auf Stellen, die nach der Entwaldung entweder für immer steril bleiben, oder doch der Wiederbewaldung kaum zu bewältigende Schwierigkeiten entgegenstellen, abzuholzen unter dem Vorwande, den Grund zu roden und selbst den Schutz- und Bannwald nicht zu schonen. Der drückenden Geldnoth, welche in unserer Zeit mehr und häufiger als jemals in früherer Zeit den Grundbesitz in das Gedränge bringt, können weder die auf forstliche Einsicht gestützten Vorstellungen des Wirthschaftspersonals des Großgrundbesitzes, noch der conservative Sinn der Bauern in der Erhaltung der zum Gute gehörigen, für den Wirthschaftsbetrieb unentbehrlichen Waldungen auf die Dauer Widerstand leisten.

Die Häufigkeit solcher Fälle gefährdet das öffentliche Interesse, daher einschränkende Bestimmungen über die Waldrodung derzeit wohl noch in keinem der österreichischen Länder entbehrt werden können. Die Frage jedoch, wie weit die Einschränkungen zu gehen haben, wie sie gesetzlich festzustellen, noch mehr aber, wie sie praktisch durchzuführen sind, ohne daß die Nachtheile derselben größer werden als ihre Vortheile, wird stets große Schwierigkeiten bieten.

Zwischen den Vorschlägen des böhmischen Forstgesetzentwurfes*), welcher die Vorschriften über Rodung zu verschärfen sucht, und jenen des niederösterreichischen**), welcher sie zu erleichtern wünscht, dann dem Majoritätsvotum des Reichsforstvereins vom Jahre 1869, steht das dermalige Forstgesetz § 2 etwa in der Mitte.

Was insbesondere den böhmischen Forstgesetzentwurf betrifft, so darf bei aller Anerkennung, welche dieses mit Fleiß und Sachkenntniß behandelte Operat wegen des warmen Eifers für die forstlichen Interessen verdient, doch nicht verkannt werden, daß der forstliche Eifer bei einzelnen Bestimmungen über das Ziel hinaus schießt, welches ein harmonisches Zusammenfassen aller hier zu beachtenden Momente gesteckt haben würde. Als solche nicht genug beachtete Momente erscheinen insbesondere die Rücksicht auf andere gleich wichtige Zweige der Volkswirthschaft, die Beachtung der Bedürfnisse, Wirthschaftszwecke und Mittel der kleinen Waldbesitzer, hie und da auch die juristischen Momente, insbesondere die Rücksicht auf bestehende wohl erworbene Rechte und auf andere mit der forstlichen Gesetzgebung zwar verwandte, aber nicht in dieselbe einzubeziehende Gesetzesgebiete.

Was zunächst die Rodungsfrage betrifft, so enthält der Entwurf manche Bestimmungen, welche an sich oder bei einer nicht sehr vorsichtig einschränkenden Auslegung bedenklich erscheinen mögen. Derselbe begnügt sich nicht damit, zu verlangen, daß öffentliche Rücksichten der Rodung nicht entgegenstehen, er will die Rodung überhaupt nur in drei Fällen bewilligen. Die Frage, ob die Waldstrecke sich andauernd besser zu Acker, Garten, Wiese oder Weinland eigne, überläßt derselbe nicht der Beurtheilung des Besitzers, sondern der der Sachverständigen und der Behörden; er verlangt sogar, daß der Waldbesitzer an Stelle der zu rodenden Waldstrecke anderes Culturland in gleicher Größe der Holzzucht bereits mit Erfolg zugewendet habe — was wohl hie und da einem Großbesitzer, selten aber einem Kleinbesitzer möglich ist. Die Rodung ist untersagt, wenn der Waldboden in Hutweide umgewandelt werden soll, ferner nicht bloß auf Bergkuppen und steilen Lehnen, sondern auch auf Höhenzügen, auf vereinzelt oder gruppirt im Flachland stehenden Bergen — endlich sogar in Fällen, wo „Rücksichten der Forstcultur“ zur Geltung gelangen. Da jede Rodung die Forstcultur auf dem gerodeten Boden selbstverständlich ausschließt, so wäre eigentlich mit letzterer Alinea ein unbedingtes Verbot jeder Rodung ausgesprochen, was aber gewiß nicht im Sinne des Entwurfes liegt.

*) Ein dem Rundschreiben des Ackerbau-Ministeriums beigeschlossener Entwurf des böhm. Landesculturrathes betreffend ein neues Landesforstgesetz.

**) Ein von der niederösterreichischen Statthalterei verfaßter Forstgesetzentwurf.

Das Verfahren bei Rodungsbewilligungen ist in diesem Entwurfe sehr erschwert und kostspielig, da nicht bloß das Gutachten des Forstcommissärs und nöthigenfalls anderer Sachverständiger einzuholen ist, sondern auch ein gegründeter Antrag der politischen Bezirksbehörde, bei Gemeindewäldern das Gutachten der Bezirksvertretung und endlich noch die Bewilligung der Statthalterei. Diese verschiedenen Organe sind selbstverständlich berechtigt, theilweise verpflichtet, Commissionen abzuhalten, um hierauf ihre Amtshandlungen zu gründen. Dazu kommen noch die ungewöhnlich strengen Bestimmungen über die Wiederaufforstung und die hohen Geldstrafen, welche die Existenz gar mancher Bauernfamilie gefährden würden.

Nach dem Majoritätsvotum des Reichsforstvereins vom Jahre 1869 sollte das Rodungsverbot gänzlich entfallen, und durch ausgedehnte Bannlegungen ersetzt werden; das Minoritätsvotum dagegen ist der Ansicht, daß das System ausgedehnter Bannlegungen nur schwer durchführbar sei, daß eine detaillirte Katastrirung der Bannwälder vorausgehen müsse und daß dasselbe zahlreiche Arbeitskräfte, Zeit und Geld zur Durchführung erheische, es sollen daher die bisherigen Bestimmungen über die Rodung, welche eine Untersuchung und Bewilligung von Fall zu Fall vorschreiben, im Allgemeinen aufrecht bleiben, die Rodung jedoch nach Möglichkeit erleichtert und Fall für Fall nach Zulässigkeit bewilligt werden. Beide Voten stimmen überein in der Tendenz, daß die Rodungsvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht zu verschärfen seien.

Eine eingehende Erörterung verdient nun zunächst die Frage, ob es zweckmäßiger sei, nach dem Vorgange unseres dermaligen Forstgesetzes die Beurtheilung, ob öffentliche Rücksichten die Rodung zulassen, einer Behörde von Fall zu Fall zu überlassen, oder im Gesetze dafür bestimmte Regeln aufzustellen. So groß die Vortheile des letzteren Vorganges sein mögen, so lassen sich doch auch die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche demselben sowohl im Allgemeinen, als speciell unter den dermaligen Verhältnissen in Oesterreich entgegenstehen. Allgemeine Regeln werden in ihrer Anwendung eine Menge von Ausnahmen zur Nothwendigkeit machen, so daß die Behörde zuletzt doch wieder nur nach vernünftigem, sachverständigem Ermessen von Fall zu Fall wird entscheiden müssen; die Regeln werden ängstliche, oder träge Behörden verleiten sich jeder solchen Beurtheilung zu entschlagen und Rodungsverbote, wo sie nicht am Platze sind, zur Folge haben, wodurch der allgemeinen Cultur und den berechtigten Interessen der einzelnen Grundbesitzer Nachtheile zugehen.

Eher noch als eine Specialisirung der Regeln, wann die Rodung zu verbieten sei, würden sich nach dem niederösterreichischen Vorschlage Normen darüber empfehlen, wann die Bewilligung nicht versagt werden darf, obgleich auch solche Normen häufig das Gegentheil von dem bewirken, was sie beabsichtigen.

Seit dem Jahre 1869 hat das Ackerbauministerium in allen österreichischen Ländern Forstinspectoren, in vielen derselben auch Forstcommissäre als landesfürstliche Beamte bestellt; es ist ferner, wo es thunlich erscheint, die Gewinnung von Privatforstwirthen zur Ausführung forstpolizeilicher und forstcultureller staatlicher Maßregeln angebahnt und theilweise ausgeführt, es werden in allen österreichischen Ländern forstliche Durchforschungen sämmtlicher Waldungen nach ihren wichtigeren forstlichen und insbesondere forstpolizeilichen Momenten durch diese Forsttechniker vorgenommen, deren Ziel es insbesondere auch ist, alle Schutz- und Bannwaldungen, deren Bestand und Erhaltung im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse oder für specielle Rechte und Interessen nothwendig ist, zu ermitteln, den Wirthschaftsbetrieb für dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 6, 7 Forstgesetz) oder durch specielle Normen (§ 19) festzustellen, und durch Waldkataster und forstliche Uebersichtskarten bleibend in Evidenz zu halten, es ist hierüber eine ausführliche Durchführungsverordnung erlassen.

Durch die Einleitung dieser Maßregeln strebt das Ackerbauministerium offenbar jenem Ziele zu, welches das Majoritätsvotum des Reichsforstvereins schon im Jahre 1869 bezeichnete; sucht es aber zu erreichen auf jenem vorsichtigen Wege, den das Minoritätsvotum als den dermaligen Verhältnissen entsprechend erkannte.

Werden die jetzt vom Ackerbauministerium eingeleiteten Maßregeln beharrlich durchgeführt, dann werden in wenigen Jahren in den meisten Ländern die Bann- und Schutzwaldungen, die Einforstungs-, Gemeinde- und Gemeinschafts- und ähnliche Waldungen, für welche

mittelst der Gesetze oder besonderer Normen ein nachhaltiger Wirthschaftsbetrieb und sonstige Wirthschaftsregeln vorzuschreiben sind, ermittelt und die erwähnten Regeln und Aufsichtsorgane aufgestellt sein; es werden die Waldkataster, die von Zeit zu Zeit zu wiederholenden forstlichen Durchforschungen, die erst einzuführenden und mit Eifer zu pflegenden statistischen Erhebungen und Nachweisungen das Materiale liefern, welches nothwendig ist zur sicheren Beurtheilung, ob es dann möglich sein wird, das allgemeine Rodungsverbot fallen zu lassen und dasselbe auf bestimmte Waldungen zu beschränken.

Derzeit möchte aber die Beantwortung einer solchen Frage noch als verfrüht erscheinen, da nicht bloß im Allgemeinen, sondern selbst auch in jedem einzelnen Lande derzeit noch die Meinungen hierüber allzuweit auseinander gehen.

Im Allgemeinen erlaubt sich der Reichsforstverein über die Rodungsfrage noch Folgendes zu bemerken:

Strenge Rodungsverbote sind zwar dort mit wenig Belästigung und Beschädigung verbunden, wo ein bedeutender, regelmäßig bestandener und ohnehin zu dauernder forstlicher Bewirthschaftung bestimmter Complex in Frage steht; sie können aber sehr empfindlich werden bei kleineren Parcellen, deren Nutzung ohne kahlen Abtrieb bisweilen schwer fällt, und deren Verkaufswerth durch die Unzulässigkeit der Rodung oft sehr herabgedrückt wird. — Je kleiner der Waldbesitz, um so empfindlicher ist das Rodungsverbot, obgleich wieder umgekehrt die Rodung kleiner Parcellen eher gestattet werden sollte, da sie in der Regel für die allgemeine Cultur minder bedenklich ist.

In unserer Zeit, wo die Grundbesitzer im Allgemeinen, insbesondere aber die Kleinbesitzer, mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um unter den stetig zunehmenden öffentlichen Lasten aller Art, den stets sich vermehrenden Personal- und Real-Schulden den theuren Arbeitslöhnen, der durch die neuen Verkehrsmittel geschaffenen Concurrenz der wohlfeil producirenden Landwirthschaft anderer Länder u. s. w. sich vor Nothstand zu bewahren, muß wohl mit Aengstlichkeit jede unnöthige Schranke vermieden werden, durch welche namentlich der unbemittelte Grundbesitzer an der freien Benützung seines Grundes gehindert wird. Strenge Rodungsverbote sind häufig ein Hinderniß der Aufforstung. Man forstet nicht auf, wenn man später die freie Benützung aufgeforsteter Gründe verliert; je mehr der Wald durch Rodungsverbote auf Culturboden erhalten wird, desto weniger wird er auf absolutem Waldboden gepflegt; wo man durch Rodungen nicht höhere Erträgnisse gewinnen kann, fehlen oft die Mittel zur Aufforstung anderer Grundstücke. Diese Gründe sprechen gegen jede Verschärfung des Rodungsverbotes.

Dagegen läßt sich als ein Grund für die Beibehaltung der dermaligen Bestimmungen über die Rodung anführen, daß dieselben bereits seit einer langen Reihe von Jahren bestehen, daß sich die Waldbesitzer allmälig daran gewöhnt haben und daß ihnen keine Neuerung aufgelegt wird, wozu man gewöhnlich auch noch den Grund anführt, daß sich die Waldbesitzer auch nicht über Vermögensbeschädigung beklagen können, weil sie ihre Wälder bereits unter der Herrschaft des Rodungsverbotes übernommen haben.

Nach dem dermaligen Gesetze soll die Rodung nur dort verweigert werden wo der Bewilligung öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Hieraus folgt, daß bei Fällen, wo der Besitzer durch die Rodung offenbar gewinnt, der mögliche Nachtheil aber ein geringer ist, die Erlaubniß nicht versagt werden soll. Eine nähere Detaillirung der im Forstgesetze ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze aber, sowie überhaupt Bestimmungen über die Handhabung der im Gesetze ausgesprochenen allgemeinen Normen über die Rodung dürften besser dem Verordnungswege (Durchführungsverordnung zum Forstgesetze) als dem Gesetzgebungswege überlassen werden, weil es sich hier um einen Gegenstand handelt, welcher mit Rücksicht auf Orts- und Zeitverhältnisse einem öfteren Wechsel unterliegt, dem der Verordnungsweg leichter sich anpassen kann, als das bleibende Gesetz. Je mehr in einem Lande die forstlichen Durchforschungen fortschreiten, je ausgedehnter und sicherer die Maßregel der Schutz- und Bannwaldungen durchgeführt wird, je mehr die Aufsichtsorgane denselben ihre Obsorge zuwenden, je mehr überhaupt in einer Gegend die Aufforstungen zunehmen, um so unbedenklicher kann die Regierung im Verordnungswege Erleichterungen in der Handhabung des Rodungsverbotes eintreten lassen, wenn dasselbe in jener Fassung wie dermal (§ 2 des Forstgesetzes) aufrecht bleibt, weil ja unter obigen Voraussetzungen Specialuntersuchungen, wie sie derzeit noch von Fall zu Fall angestellt werden müssen, durch die von den dazu bestellten Forsttechnikern vorgenommenen allgemeinen Wälderbeschreibungen ersetzt werden.

Da die Regierung durch die Verordnung vom 3. Juli 1873 den angedeuteten Weg bereits betreten hat, und da jene Verordnung derzeit schon einen integrirenden Bestandtheil der forstlichen Gesetzgebung bildet, so liegt es in der vom Ackerbauministerium im Rundschreiben gestellten Aufgabe, auch diese Verordnung einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Diese Erörterung wird unten folgen.

Die Bestimmungen des § 2 des F. G. haben sich im Allgemeinen, eine richtige Anwendung vorausgesetzt, als zweckmäßig erwiesen. Ob die Bestimmung beizubehalten sei, daß bei Reichsforsten (§ 1 a) sich (nach dem übrigens nicht ganz klaren Wortlaute) die oberste Verwaltungsbehörde selbst die Bewilligung ertheilt, bleibt fraglich; rücksichtlich der Gemeindewälder hat, insoweit es sich um die Bewilligung vom Standpunkte der Verwaltung des Gemeindevermögens handelt, nicht das Forstgesetz, sondern das Gemeindegesetz (Gesetz über Bezirksvertretungen u. dgl.) eine allfällige Vorsorge zu treffen.

Privatrechtliche Einwendungen sind nur insoweit vor den Civilrichter zu verweisen, als hierüber nach dem Forstgesetze oder anderen bestehenden Gesetzen nicht die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, z. B. über die Einwendungen der Anrainer wegen Windbeschädigungen, der Servitutsberechtigten wegen Beeinträchtigung an sich unbestrittener Einforstungen, der Eigenthümer oder Verwalter von Straßen, Wegen u. s. w. wegen Beschädigung dieser Objecte durch Rodungen u. dgl.

Wird die Einwendung vor den Civilrichter gewiesen, so hat dies zu geschehen mit der Entscheidung, daß aus öffentlichen Rücksichten gegen die Rodung kein Anstand bestehe — und es ist in der Regel dem Zivilrichter zu überlassen, ob bis zur definitiven Entscheidung ein provisorisches Verbot u. dgl. erlassen werden soll.

Die von einem Mitgliede des Directoriums vertheidigte Ansicht, daß auch der betheiligte Jagdberechtigte mit seinen Einwendungen gegen die Rodung zu hören sei, wurde von der Majorität nicht getheilt, weil, abgesehen davon, daß dieser Jagdberechtigte zumeist nur der Pächter der Gemeindejagd ist, eine solche Berufung der Jagdberechtigten jede Rodungsverhandlung complicirt und theuer machen würde, aus Anlaß eines gewiß nur sehr unbedeutenden möglichen Jagdentganges.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz der politischen Behörde (nicht des Civilrichters) hinsichtlich der Entscheidung über die Richtigkeit und Zifferhöhe von Mauthgebührenrückständen.

Die Grundbesitzer Josef F., Ignaz B., Josef und Alois H. und Josef K. verweigerten die Berichtigung der Mauthgebühren für die Zeit vom 1. April bis Ende December 1871 an der Bezirks-Straßenmauth im Markte E. aus dem Grunde, weil diese Mauth angeblich gegen die gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt worden sei, was am besten daraus erhelle, daß der Mautheinhebungspunkt auch factisch über Beschwerde der Mauthpflichtigen an eine andere Stelle übertragen worden sei.

Mit der vom Ministerium des Innern unterm 25. Februar 1874, Z. 1279 bestätigten Statthalterei-Entscheidung vom 14. April 1873, Z. 16.589 wurden die Genannten zur Zahlung der Mauth an dem erwähnten Mautheinhebungspunkte für die Zeit vom 1. April bis Ende December 1871 für verpflichtet erkannt. Ueber die Höhe der hinter den einzelnen Restanten aushaftenden Mauthgebühren wurde jedoch nicht entschieden, weil dazumal keine präcisen Anhaltspunkte vorlagen, die eine Entscheidung darüber ermöglicht hätten, welche Parteien für die fragliche Zeitperiode mit ihrer Mauthpflicht im Rückstande geblieben sind, wie viele Fuhren oder mauthpflichtige Objecte derselben während der obigen Zeit den Mauthpunkt passirten,

und welche Mauthgebühr die betreffenden mauthpflichtigen Parteien nach Maßgabe der ihnen im Grunde des § 10 des Mauthgesetzes vom 2. April 1867 für das Königreich Böhmen, sowie der übrigen Mauthdirectiven allenfalls zustehenden örtlichen Mauthbegünstigungen für jeden einzelnen Fall und im Ganzen zu entrichten gehalten waren. Diese Behelfe zu beschaffen sei Sache des Mauthpächters, der diesfalls seine genauen Aufschreibungen geführt haben müsse. Der Bezirkshauptmann wurde angewiesen, auf Grund der vom Mauthpächter gelieferten Nachweise, nach Maßgabe der sich allenfalls als nothwendig herausstellenden Einvernehmung der als Mauthrückständler angezeigten Parteien über die Verpflichtung derselben zur Entrichtung der hinter ihnen ausständigen Mauthgebühren gemäß § 17 des Mauthgesetzes in erster Instanz zu entscheiden.

Der Mauthpächter hat hierauf seine Rechnungen der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt, nach welchen Josef F. 80 fl. 7 kr., Ignaz B. 10 fl. 29 kr., Josef und Alois H. 10 fl. 35 kr. und Josef K. 3 fl. 4 kr. an Mauthgebühren schulden.

Die Bezirkshauptmannschaft hat diese Rechnungen dem Bürgermeisteramte in E. mit dem Auftrage zugestellt, die ausgewiesenen Beträge von den einzelnen Restanten einzuheben und für den Fall, daß die Restanten gegen die Richtigkeit der behaupteten Rückstände Einwendungen erheben sollten, welche jedoch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen streng begründet sein müßten, zwischen den streitenden Parteien eingehend zu verhandeln, einen glücklichen Ausgleich anzustreben und das diesfalls aufgenommene Protokoll unter Beischluß der Rechnungen wieder vorzulegen.

Das Bürgermeisteramt in E. hat diese Verhandlung gepflogen. Die Mauthrestanten boten hiebei dem Pächter die Hälfte der hinter ihnen ausgewiesenen Reste an. Als aber der Pächter G. auf dieses Anerbieten nicht einging und auf der Bezahlung der ganzen Mauthgebühren beharrte, wendeten die Restanten ein, sie hätten bloß die Mauthgebühr in der Hälfte des von G. liquidirten Betrages zu bezahlen, einmal, weil im Orte schon eine ärarische Mauth bestehe, dann auch, weil ihre Fuhren beim Rückfahren nicht mehr die Bezirksstraße, sondern einen anderen viel kürzeren öffentlichen Weg benützten, während G. für alle ihre Fuhren die Mauthgebühr ungesetzlicher Weise für die Hin- und Rückfahrt berechnet hätte.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte hierauf: „Nachdem die von den Mauthgebührenrestanten vorgebrachten Einwendungen in Absicht auf die Auslegung der §§ 9 und 10 des Mauthgesetzes vom 2. April 1867 bereits durch die Statthalterei-Entscheidung vom 14. April 1873 und die Ministerial-Entscheidung vom 25. Februar 1874, Z. 1279 behoben erscheinen, die Entrichtung der einfachen oder doppelten Mauthgebühr nach den Rückstandsausweisen des Mauthpächters bereits berücksichtigt wurde, überdies die Restanten gegen die Ziffer der ausgewiesenen Mauthrückstände keinen Anstand erheben und im gütlichen Uebereinkommen die Hälfte derselben zahlen wollen, wozu sich der Mauthpächter nicht herbeiläßt, so sind die Mauthgebühren-Restanten verpflichtet, die rückständigen Mauthgebühren im vollen liquidirten Betrage zu berichtigen".

Gegen diesen Bescheid haben die genannten Restanten den Statthaltereirecurs überreicht, worin sie angeben, daß die Folgerung, daß sie gegen die Ziffer der ausgewiesenen Mauthrückstände keinen Anstand erhoben hätten, entschieden unrichtig sei, vielmehr protestiren sie auch gegen die angesetzten Beträge; eben so unrichtig sei es, daß die Entrichtung der einfachen und doppelten Mauthgebühren bereits berücksichtigt worden sei. Der Umstand, daß sie die Hälfte der vom Mauthpächter liquidirten Beträge gutwillig bezahlen wollten, könne nur dahin ausgelegt werden, daß sie diesen Streit beendigen und gütlich beilegen wollten, keineswegs aber dürfte diesem Umstande die Deutung gegeben werden, daß sie die Rechnungen des Mauthpächters als richtig anerkennen. Die Recurrenten führten an, sie seien willig, die Mauthgebühr zu entrichten, nur möge der Mauthpächter angewiesen werden, die Richtigkeit der Ziffer seiner Forderung im Rechtswege geltend zu machen.

Die Statthalterei hat diesem Recurse, insoweit die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung die Verpflichtung der Recurrenten zur Entrichtung der an den Bezirksmauthpächter G. rückständigen Mauthgebühren ausspricht, keine Folge gegeben und in dieser Hinsicht das angefochtene Erkenntniß bestätigt; insoweit jedoch die angefochtene Entscheidung die Höhe der von den Recurrenten zu zahlenden rückständigen Mauthgebühren fixirt, so müsse, da die Liquidität derselben bestritten wird, dem gewesenen Mauthpächter Michael G. anheim gegeben werden, vorerst die Richtigkeit der aufgerechneten Mauthgebühren im civilgerichtlichen Wege gegenüber den genannten Restanten zu erweisen.

Gegen die vorstehende Statthalterei-Entscheidung, hat Michael G. die Ministerialberufung eingebracht, worin er anführt, die Gebührenrestanten hätten bei der Vergleichsverhandlung keineswegs gegen die von ihm gelegten Rechnungen, resp. gegen die Ziffer derselben, sondern bloß solche Einwendungen vorgebracht, welche die Verpflichtung derselben zur Bezahlung der rückständigen Mauthgebühren überhaupt betreffen. Haben sie aber einmal bei der Verhandlung auf die Ziffer submittirt, so sei es unbillig und zwecklos, den Streitgegenstand abermals vor den Civilrichter zu verweisen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 29. August 1875, Z. 6513 die angefochtene Statthalterei-Entscheidung, insoweit mit derselben Michael G. zum Nachweise der Richtigkeit der von ihm hinter mehreren Grundbesitzern von Markt und Dorf E. ausgewiesenen Mauthgebührenrückstände auf den Civilrechtsweg verwiesen worden ist, behoben und der Statthalterei aufgetragen, auch über die Ziffer der von den Mauthgebührenrestanten an den Mauthpächter Michael G. zu zahlenden Mauthgebühren in zweiter Instanz zu entscheiden, „weil in dem vorliegenden Falle kein Grund vorhanden sei, den Act vor den Civilrichter zu verweisen, da es sich lediglich darum handle, zu erheben und zu entscheiden, ob und in wie weit die Voraussetzung für die von dem Mauthpächter geforderte Mauthzahlung vorhanden sei, wozu die politische Behörde competent sei". H.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der dalmat. Finanz-Landesdirection Bartholomäus Bernardi taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den derzeitigen Gerenten des k. und k. Honorar-Viceconsulates in Ponta Delgada auf St. Miguel (Azoren) Joao Bernardes de Abreu e Lima zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Director der Wiener Privattelegrafen-Gesellschaft Franz Pensch taxfrei den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Olmütz Joseph v. Engel das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmanne in Czernowitz Anton Ritter Kochanowski v. Stawczan das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dem Bürgermeister in Czernowitz Dr. Otto Ambros v. Rechtenberg, dem gr. orient. Diöcesan-Administrator Theoktist Blazewicz und dem k. k. Statthaltereirathe a. D. und Landesausschuß-Mitgliede Johann Woynarowicz den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei, dem Vicebürgermeister in Czernowitz Med. Dr. Heinrich Atlaß und dem Gemeindevorsteher in Kohozna Stefan Ritter von Mikuli das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens; dann dem Gemeindeausschuß-Mitgliede in Storozynetz Salomon Anhauch und dem Gemeindevorsteher in Toutry Jakiv Skwarczuk das goldene Verdienstkreuz, dann dem Gemeindevorsteher in Kuczurmare Nikolaus Cilecki dem Gemeindevorsteher in Broschkoutz Grigori Dolinski, dem Gemeindevorsteher in Storonetz-Putilla Onesym Gorban, dem Gemeindevorsteher in Ober-Wikow Demeter Meleschnitza, dem Gemeindevorsteher in St. Onufri Johann Nargang das silberne Verdienstkreuz mit der Krone; endlich dem Gemeindevorsteher in Walesaka, Alexander Alde, dem Gemeindevorsteher in Bukschoja, Ferdinand Födra, dem Gemeindevorsteher in Kamenka, Wasil Kuzek, dem Gemeindevorsteher in Fundul-Moldovi, Iwonitza Merkisch, dem Gemeindevorsteher in Kuleutz, Johann Sobol, dem Gemeindevorsteher in Woloka am Czeremosz, Wasil Straticzuk, und dem Gemeindevorsteher in Bilka, Stephan Ungurian das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Hauptprobirer Karl Balling in Pribram zum Professor der Hütten- und Probirkunde an der dortigen k. k. Bergakademie ernannt.

Seine Majestät haben den Titular-Bergrath und Oberhüttenverwalter Adolf Exeli in Idria zum Bergrath extra statum ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Constantin Komarek zum Ingenieur für dem Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat den Zolloberamts-Officialen Eduard Kunde zu Wien zum Oberamtsverwalter für das Hauptzollamt zu Brünn ernannt.

Erledigungen.

Forstadjunctenstelle für Tirol und Vorarlberg in der zehnten Rangsclasse, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 224.)

Controlorsstelle beim Prager k. k. Lottoamte, Lottoamts-Archivarsstelle in Graz, beide in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Oberamts-Officialsstelle in der neunten Rangsclasse, dann einige Officials- und Assistentenstellen in der zehnten, beziehungsweise eilften Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 224.)

Oberförstersstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Försterssteile in der zehnten und eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 226.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.